

jener des steiermärkischen Landrechtes,¹ der Menge von Handschriften des sogenannten alten Kulm,² welcher in Preussen Zusätze aus unserem Rechtsbuche erhalten hat, der Handschriften der sogenannten neun Bücher Magdeburger Rechtes,³ der des Eisenach'schen Rechtsbuches⁴ u. s. f. hier keine Erwähnung geschieht. Es wird nicht bestritten werden können, dass die mehr als fünfthalbundert Handschriften und Bruchstücke von solchen, welche nunmehr zur Aufzählung kommen, eine nicht unerheblich grössere Zahl bilden als in dem Verzeichnisse der Handschriften der deutschen Rechtsbücher von Homeyer vorliegt, in welchem sich die des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes auf nicht ganz dritthalbhundert Nummern belaufen, wovon übrigens diese und jene theils auf falschen Beziehungen beruhen, wie theilweise in doppelter Aufzählung erscheinen, und als auch noch vor einigen Jahren nach den bis daher zugänglichen Hilfsmitteln bekannt gewesen, ganz abgesehen von dem Werthe welcher so und so vielen derjenigen beizumessen ist, die jetzt neu in den Kreis der Forschung gezogen werden.

Ich glaube schon hiernach dem Einwurfe nicht besonders begegnen zu müssen, dass es sich zur Zeit nicht lohne, mit dieser Veröffentlichung hervorzutreten. Aber auch verschiedene andere Gesichtspunkte lassen es wohl nunmehr angezeigt erscheinen, selbe weiteren Kreisen zu unterbreiten.

Einmal liegt über die Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels überhaupt seit dem Verzeichnisse, welches Freiherr v. Lassberg in der Einleitung zu seiner Druckausgabe vom Jahre 1840 mitgetheilt hat, bisher keine besondere Zusammenstellung vor.

Abgesehen hievon aber sind seit der vorhin berührten so verdienstvollen Arbeit Homeyer's über die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, worin natürlich auch die des sogenannten Schwabenspiegels ihre Berücksichti-

¹ Dr. Bischoff in seiner Ausgabe desselben, S. 6—21.

² Vgl. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, S. 201—205.

³ Ebendort S. 138—200, insbesondere S. 158/159 unter IV und V.

⁴ Vgl. in der Ausgabe Ortloff's (hinter dem Rechtsbuche nach *Distinctio-*nen) S. 627—756 beispielsweise Buch I, Art. 90—93; Buch II, Art. 38, 39; Buch III, Art. 73, 83, 85, 107, 108, 111—116.